Gemeinde Pörnbach

Bebauungsplan Nr. 23 "Kindergarten"

Naturschutzrechtlicher Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft

Anlage zur Begründung

zur Planfassung vom 16.12.2020

Auftraggeber: **Gemeinde Pörnbach**
Schlossgasse 5
85084 Reichertshofen

Entwurfsverfasser: **Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH**
Hohenwarter Str. 124
85276 Pfaffenhofen/ Ilm
Telefon: 08441 5046-0
Fax: 08441 490204
E-Mail: info@wipflerplan.de

Sachbearbeitung:
Sabine Korch,
M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1 Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe 3

1.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 3
1.2 Bewertung des Ausgangszustandes 3
1.3 Berechnung der Ausgleichsfläche 3

2 Ausgleichsmaßnahmen 5

3 Fazit 6

Quellenverzeichnis 7

1 Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe

Zum Bebauungsplan Nr. 23 „Kindergarten“ in der Gemeinde Pörnbach werden nachfolgend die Eingriffe ermittelt und der entsprechende Ausgleich festgelegt.

1.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 1a BauGB ist für notwendige Eingriffe in Natur und Landschaft die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Eine Ausgleichsbilanzierung ist daher erforderlich.

Eine Zuordnung entsprechender Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, die Berechnung der Ausgleichsflächen sowie die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf Basis der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2003, ergänzte Fassung) des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU).

1.2 Bewertung des Ausgangszustandes

Die Flächen des Planungsgebietes lassen sich gemäß Ortsbegehung am 09.05.2019 und der durchgeführten Bewertung zusammenfassend betrachtet folgenden Gebietskategorien zuordnen (vgl. Leitfaden).

Flächenkategorie	**Größe ca. in m²**	**Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild**
Ackerfläche	5.530	gering, oberer Wert
Straßenbegleitgrün	440	gering, unterer Wert
Verkehrsfläche	728	gering, unterer Wert

Hierbei wurde die tatsächliche Ausprägung des Planungsgebietes als Bewertungsgrundlage herangezogen.

1.3 Berechnung der Ausgleichsfläche

Einstufung der Eingriffsschwere:

Die von der Planung betroffenen Flächen sind bezüglich der Eingriffsschwere als **Typ A** gemäß Leitfaden einzustufen (Flächen mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad GRZ > 0,35; in der vorliegenden Planung liegt der GRZ-Wert bei 0,4).

Flächenkategorie	**Größe ca. in m²**	**Einstufung der Eingriffs-schwere**
Verkehrsfläche (Bestand, Erhalt)	728	Kein Eingriff
Straßenbegleitgrün (Bestand, Erhalt)	327	Kein Eingriff
Eingrünung, Ausgleichsfläche	1.176	Kein Eingriff
Sonstiges Bauland auf Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Acker)	4.265	Typ A
Sonstiges Bauland auf Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Verkehrsgrün)	120	Typ A

Festlegung des Kompensationsfaktors

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist weiter die Zuordnung eines Kompensationsfaktors erforderlich. Hierzu wird auf die Empfehlungen des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ zurückgegriffen.

Im Geltungsbereich wird insgesamt von einer geringen Bedeutung sowie einem hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad ausgegangen. Daraus ergibt sich eine Spanne für mögliche Kompensationsfaktoren von 0,3 bis 0,6.

Durch die sich direkt an die neue Bebauung anschließende Ausgleichsfläche werden die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten. Eine deutliche Abgrenzung nach Norden zur freien Landschaft ist dadurch gewährleistet.
Daher scheint die Einstufung des Kompensationsfaktors wie folgt als angemessen:

- für Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild und oberen Wert (Acker): Kompensationsfaktor 0,5
- für Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild und unteren Wert (Verkehrsgrün): Kompensationsfaktor 0,3

Berechnung der erforderlichen Ausgleichsfläche

In der Überschneidung ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:

Flächenkategorie	**Größe ca. in m²**	**Kompensations-faktor**	**Ausgleichsbedarf in m²**
Verkehrsfläche (Bestand, Erhalt)	728	**0**	**-**
Straßenbegleitgrün (Bestand, Erhalt)	327	**0**	**-**
Eingrünung, Ausgleichsfläche	1.176	**0**	**-**
Sonstiges Bauland auf Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Acker)	4.265	**0,5**	**2.134**
Sonstiges Bauland auf Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Verkehrsgrün)	120	**0,3**	**36**
Summe			**2.170**

Insgesamt ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 2.170 m².

2 Ausgleichsmaßnahmen

Entsprechend der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs nach dem anzuwendenden Leitfaden des bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen entsteht ein Ausgleichserfordernis von 2.170 m².

Der Eingriff kann teilweise innerhalb des Geltungsbereichs auf der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ mit einer Größe von 825 m² ausgeglichen werden. Die Ausgleichsfläche schafft somit eine Pufferzone zwischen der geplanten Bebauung und der umliegenden Landschaft.

Ausgleichsfläche A1: Teilfl. der Fl.Nr. 1042, Gemarkung Pörnbach, Größe: 825 m²

Ausgangszustand: Ackerland

Entwicklungsziel: Artenreiche Streuobstwiese

Herstellungsmaßnahmen:

- Pflanzung von 12 Obstbäumen. Zulässig sind regionaltypische Obstsorten. Der Pflanzabstand der Reihen zueinander sowie in den Reihen hat 8 m zu betragen.
  Die Obstbäume sind jeweils mit einem Holzpfahl fachgerecht zu sichern.
  Mindestqualität Obstbaum: Halb- oder Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm
- Anlage einer extensiven Blumenwiese mit zertifiziertem, gebietseigenem Wildpflanzensaatgut aus dem Vorkommensgebiet Nr. 16 "Unterbayerische Hügel- und Plattenregion" (Saatgutmischung: Anteil Blumen 50%, Anteil Gräser 50%)

Pflegemaßnahmen:

- Vor der Ansaat ist der Oberboden abzutragen. Die Bewirtschaftung der Wiesenfläche darf mittels jährlicher Mahd (zwei- bis dreimal pro Jahr) nicht vor dem 20.06. erfolgen. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfernen.
  Mulchung sowie Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
  Der Abbau der Schutzvorrichtung (Holzpfahl) hat nach ca. 5 Jahren restlos zu erfolgen.

Die Gesamtausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereichs von 825 m² decken den ermittelten Ausgleichsbedarf von insgesamt 2.170 m² nicht ab.
Aus diesem Grund werden die fehlenden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen.

Ausgleichsfläche A2: Flurnummer 393, Gemarkung Pörnbach, Größe: 1.345 m²

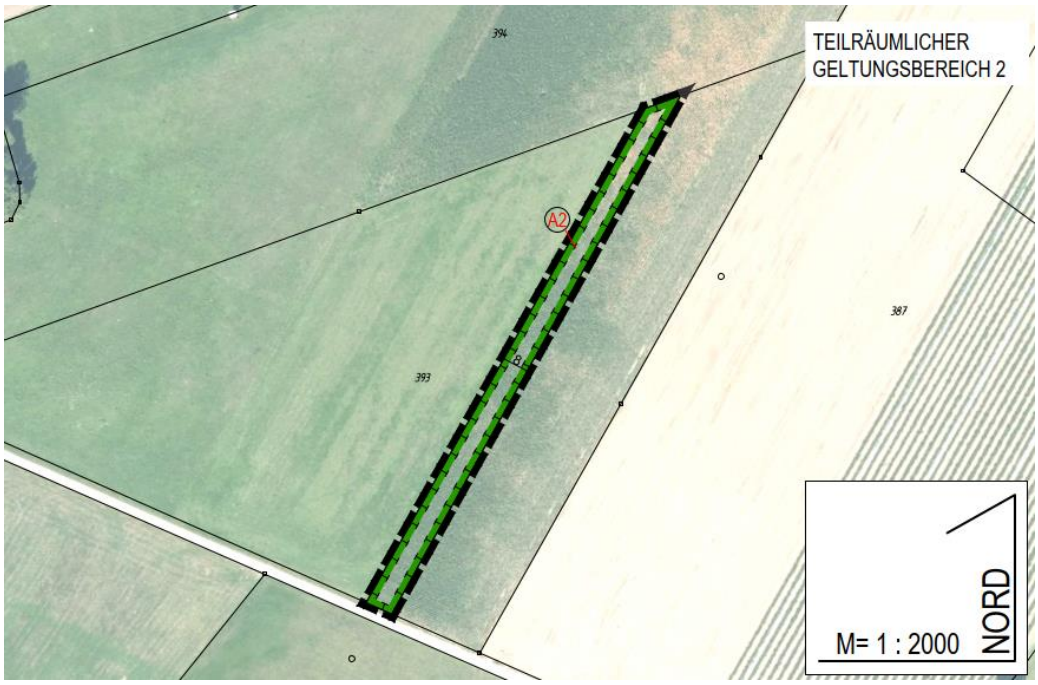

Ausgangszustand: Ackerland

Entwicklungsziel: Artenreiches Extensivgrünland

Herstellungsmaßnahmen:
- Fläche vor Ansaat vorbereiten (grubbern)
- Ansaat mit gebietseigenem Saatgut der Herkunftsregion ‚Unterbayerische Hügel- und Plattenregion (ohne Leguminosen; Blumen 50%, Gräser 50%)
  (Aussaatstärke: 1-2 g/m², Schnellbegrünung: 2 g/m²)

Pflegemaßnahmen:
- Erste Mahd ab dem 1.07., zweite Mahd ab dem 01.09.
- Mähgutabfuhr, kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

3 Fazit

Im Sinne des § 14 BNatSchG sowie Art. 6 BayNatSchG werden Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, als Eingriffe bezeichnet.

Durch die Eingriffe im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 23 „Kindergarten“ ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 2.170 m².

Der Ausgleich wird zum einen über die Entwicklung einer Maßnahmenfläche im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und zum anderen über externe Ausgleichflächen (Ökokonto der Gemeinde) erbracht.

Der Eingriff kann somit vollständig kompensiert werden.

Quellenverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, 2. erweiterte Auflage [Stand: Januar 2003]

Gemeinde Pörnbach: Bebauungsplan Nr. 23 „Kindergarten“, WipflerPLAN [Stand: 22.09.2020]